

Fragenkatalog

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung am

**Montag, 14. Juni 2004, um 13:00 Uhr,
in Berlin, Konrad Adenauer Str. 1, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900**

zum

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts
BT-Drucksache 15/3088**

Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im deutschen Bundestag

I. Haftung

1. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, einen Haftungsfonds einzuführen? Wäre die geforderte Beteiligung des Bundes als eine Subvention des GVO-Anbaus anzusehen?

Wir halten den vom Bundesrat präsentierten Vorschlag für völlig inakzeptabel.

Laut Bundesrat sollen sich die Hersteller transgenen Saatguts, Bauern, die es aussäen („die Wirtschaftsbeteiligten, die einen Nutzen aus dem Anbau von gentechnisch veränderte Organismen haben“) und die Steuerzahler („der Bund“) am Haftungsfonds beteiligen. Dabei bleibt offen, wer welche Anteile aufzubringen hat, wie diese eingezogen werden sollen, in welchem Umfang eine Entschädigung erfolgt und innerhalb welchen Zeitraums geschädigte Landwirte zu entschädigen sind.

Dass ausgerechnet die Steuerzahler, die als Verbraucher mehrheitlich von Gen-Food nichts wissen wollen, für durch den Einsatz der Agro-Gentechnik verursachten Schäden aufkommen sollen, ist abzulehnen. Nicht nur in Zeiten knapper öffentlicher Kassen halten wir es für verantwortungslos, Steuergelder zur Subvention einer gesellschaftlich unerwünschten Technik einsetzen zu wollen.

Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn die Hersteller transgenen Saatguts dazu verpflichtet werden, sich an einem Haftungsfonds zu beteiligen.

2. Welche Möglichkeiten für einen Haftungsfonds ohne staatliche Beteiligung sehen Sie? Unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen sollte ein solcher Haftungsfonds greifen, und wer sollte die Einhaltung dieser Auflagen überwachen?

Für den BUND ist entscheidend, dass die Wirtschaftsbeteiligten, die ohne Gentechnik arbeiten und durch GVO-Einträge eine Nutzungsbeeinträchtigung erlitten haben, schnell und umfassend entschädigt werden. Auch ökologische Schäden auf agrarischen und nicht agrarischen Flächen müssen finanziell kompensiert werden.

Signale seitens der Saatgutwirtschaft und derjenigen Bauern, die einem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen positiv gegenüber stehen, auf freiwilliger Basis einen Fonds einzurichten, sind uns nicht bekannt.

Es gibt u. W. keinerlei staatliche Handhabe, eine Industriebeteiligung am Haftungsfonds durchzusetzen. Nach den Erfahrungen mit dem auf Initiative Sachsen-Anhalts gestarteten „Erprobungsanbau“ ist davon auszugehen, dass die beteiligten Saatgutunternehmen kein Interesse an einer freiwilligen Haftungsübernahme haben.

Zu Auflagen und Bedingungen eines Haftungsfonds siehe unsere Antwort auf die Frage III. 1

3. In wie weit ist zusätzlich zu der im Gentechnik-Gesetz vorgesehenen Haftungsregelung die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds sinnvoll?

Wir halten die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds für sinnvoll, um die den Nicht-Anwendern von GVO entstehenden Analysekosten zu ersetzen. Denn obwohl es in Deutschland keinen kommerziellen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen gibt, verursacht die Agro-Gentechnik bereits jetzt bei denjenigen Kosten, die sie nicht wollen. Das liegt an den hohen Analysekosten für Soja-, Mais- und Rapsprodukte, die – hauptsächlich über Importe - gentechnische Verunreinigungen enthalten können. Wenn in Zukunft hierzulande gentechnisch veränderten Pflanzen kommerziell angebaut werden, ist mit einer Steigerung dieses Kostenfaktors in unbekannter Größenordnung zu rechnen. Darüber hinaus sind Kosten für den Aufbau getrennter Produktlinien zu erwarten, die sich über die gesamte Warenkette von Transport über die Lagerung bis zur Verarbeitung erstrecken. Mittelfristig erwarten wir, dass auch wirtschaftlichen Schäden bei den Produzenten auftreten, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen verpflichtet sind, Produkte mit einem Verunreinigungsgrad deutlich unter der Entschädigungsgrenze von 0,9 Prozent zu liefern. Wir kritisieren, dass diese wirtschaftlichen Schäden zur Zeit nicht im Entwurf des Gentechnik-Gesetzes abgedeckt sind.

Wir halten es für gänzlich inakzeptabel, dass nach der jetzigen Rechtslage zwei Gruppen für die durch die Agro-Gentechnik entstehenden Kosten aufkommen müssen: Produzenten, die keine Gentechnik einsetzen wollen und Verbraucher, die keine gentechnisch veränderten Produkt zu sich nehmen wollen.

4. Wenn es keinen Haftungsfonds geben sollte - ist es nicht ungerecht, dass dann nur die Landwirte haften? Welches wirtschaftliche Risiko tragen diejenigen, die GVO in den Verkehr bringen?

Wir sehen in der alleinigen Haftung der Landwirte eine konsequente Anwendung des Verursacherprinzips. Die Landwirte, die gentechnisch verändertes Saatgut ausbringen, tragen die Verantwortung für Maßnahmen, die den Eintrag von GVO in Produkte ihrer gentechnikfrei wirtschaftenden Nachbarn verhindern. Damit haben sie es in der Hand, den Haftungsfall zu vermeiden.

Diejenigen, die GVO in Verkehr bringen, tragen bisher kein wirtschaftliches Risiko. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nicht vor, dass Inverkehrbringer für die Entschädigung von Bauern aufkommen müssen, die eine Nutzungsbeeinträchtigung durch den Anbau ihrer gentechnisch veränderten Pflanzen erlitten haben. Wie unter I.1. bereits erläutert würden wir es sehr begrüßen, wenn sich zusätzlich zu den GVO-anbauenden Landwirten auch die Inverkehrbringer an der Haftung für wirtschaftliche Schäden beteiligen müssen, die den Nachbarn der GVO-Anwender entstehen. Wir sehen aber auch die rechtlichen

Probleme, diese Haftungsbeiträge für Inverkehrbringer in der vorgesehenen Haftungsregelung im Gesetzentwurf festzuschreiben.

5. Wie wirkt sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung auf die von GVO-Verunreinigungen betroffenen Landwirte aus?

Da der Bundesrat gleichzeitig auch die Verordnungsermächtigung zur guten fachlichen Praxis streichen will – und zudem abzusehen ist, dass sich das vom Bundesrat favorisierte Fondsmodell als Luftnummer herausstellt, weil es von Seiten der Hersteller transgener Saatguts keinerlei Hinweise gibt, sich am Haftungsfonds zu beteiligen –, bedeutet der vom Bundesrat vorgeschlagene Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung: Die von einer GVO-Verunreinigung betroffenen Landwirte hätten keine Chance auf eine Entschädigung.

II. Auskreuzungen aus Freisetzungen und Inverkehrbringungen

1. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsexperimenten auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden dürfen.
Wie verträgt sich diese Forderung damit, dass die Erzeugnisse, die auf der Versuchsfläche selbst gewonnen werden, normalerweise vernichtet werden müssen?
Wie können dann etwa die Vorschriften über das Standortregister oder das Monitoring auf diese Auskreuzungsprodukte angewandt werden? Ist die Forderung ansonsten vereinbar mit den Vorgaben des EG-Rechts?

Freisetzungen dienen der Risiko- und Sicherheitsbewertung. Über sie soll ermittelt werden, ob ein GVO die Zulassung zum Inverkehrbringen erhält oder nicht. Freisetzungsexperimente bedeuten ergebnisoffene Forschung, d.h. dass Risiken festgestellt werden können, die zum Abbruch des Freisetzungsexperiments führen können. Deshalb kritisieren wir bereits die im Gesetzentwurf der Bundesregierung gebrauchte Formulierung, bei Freisetzungen „Auskreuzungen auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren“ [§16 (1) 2]. Denn wenn Auskreuzungen bei Freisetzungsexperimenten billigend in Kauf genommen werden, dann ist damit eine Etablierung von nicht zugelassenen GVO im agrarischen und nicht agrarischen Ökosystem möglich.

Vollends unterlaufen würde die Sicherheitsphilosophie der EU-Freisetzungsrichtlinie, die ein dreistufiges Verfahren vorsieht (Erprobung des GVO im geschlossenen System, experimentelle Freisetzung, Inverkehrbringen) durch den Vorschlag des Bundesrates, die Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsexperimenten in Verkehr bringen will. Diese sind weder abschließend sicherheitsbewertet noch verfügen sie über eine Inverkehrbringensgenehmigung. Sie als Futtermittel und Lebensmittel in Verkehr zu bringen, steht nicht nur im Widerspruch zur EU-Freisetzungsrichtlinie, wonach jeder in Verkehr gebrachte GVO abschließend sicherheitsbewertet sein und über eine Zulassung verfügen muss, sondern ist auch verantwortungslos.

Artikel 6 (9) der Freisetzungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, kein Material aus Freisetzungsexperimenten in Verkehr zu bringen. Deshalb müssen die auf Versuchsflächen gewonnenen Erzeugnisse selbstverständlich auch weiterhin vernichtet werden.

Standortregister erfassen auch Freisetzungsorte, so dass darüber die Auskreuzungsprodukte erfasst und theoretisch einem Monitoring unterzogen werden könnten. Wie es jedoch in der Praxis mit einem Monitoring derjenigen GVO bestellt ist, die als Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungen noch über keine EU-Inverkehrbringungsgenehmigung verfügen, ist uns nicht bekannt.

2. Welche Konsequenzen sollten aus Studien zum Auskreuzungsverhalten von Raps (z.B. GenEERA in Schlesw.-Holst. oder Farm Scale Evaluation-Studien aus Großbritannien) gezogen werden, die den Schluss nahe legen, dass der Anbau von GVO-Raps wegen seines weiten Auskreuzens, seiner wilden Artverwandten und des jahrelangen Überdauerns der Rapsamen im Boden den Anbau von gentechnikfreiem Raps in unseren Breiten unmöglich machen würde? Kann der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen für bestimmte Gebiete untersagt werden, wenn nur auf diese Weise wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, gewährleistet werden kann? [sic]

Die Farm Scale Evaluations haben gezeigt, dass Raps-Fangpflanzen selbst in einer Entfernung von 26 km noch mit transgenem Pollen bestäubt wurden. Darüber hinaus tritt Raps über Jahre hinweg als Durchwuchs auf Feldern auf, was zu einer hohen Verunreinigung der Ernte führen kann. Innerhalb von fünf Jahren nach einem Anbau von transgenem Raps kann die Verunreinigung nur dann unter 1 Prozent gedrückt werden, wenn sehr rigorose Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Allen Daten, die zu Raps vorliegen, lassen nur den einen Schluss zu, dass eine Koexistenz, selbst bei einem auf 0,9 Prozent festgesetzten Schwellenwert, mit dieser Nutzpflanze auf Dauer nicht zu verwirklichen ist.

Darüber hinaus hat Raps in Mitteleuropa das Zentrum seiner genetischen Vielfalt und ist eine wichtige Bienenweidepflanze. Dadurch kann transgener Raps seiner gentechnisch veränderten Eigenschaften nicht nur an andere Rapsorten, sondern auch an eine Reihe von verwandten Wildarten weitergeben.

Damit ist Raps weder in ökonomischer noch ökologischer Hinsicht koexistenzfähig. Wenn dem in §1 2. des GenTG-E formulierten Gesetzeszweck Genüge getan werden soll, muss der Anbau von transgenem Raps untersagt werden.

3. In Mexiko – der Heimat der wichtigen Kulturpflanze Mais – hat man inzwischen in 16 von 22 Regionen gentechnische Kontaminationen bei den traditionellen Landsorten festgestellt. Die Verunreinigungen betragen in einigen Regionen zwischen 20 und 60 Prozent. Wäre eine derartige Auskreuzung ein Grund für die Untersagung des weiteren Anbaus eines GVO nach GenTG?

Wenn man dem in §1 „Zweck des Gesetzes“ unter 1. und 2. formulierten Punkten im GenTG gerecht werden will, müsste u.E. ein derartiger Verunreinigungsgrad ein Grund für die Untersagung des Anbaus der entsprechenden Kulturpflanze sein. Unserer Ansicht nach darf die allseits postulierte Koexistenz kein Freibrief für eine flächendeckende Verunreinigung sein. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass umgehend Abbruchkriterien definiert werden, aus denen hervorgeht, ab wann eine Ausbreitung oder Gefährdung einer gentechnisch veränderten Pflanze der Grund dafür sein kann, eine Inverkehrbringung zu stoppen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang weiterhin ein umfassendes, betreiberunabhängiges Monitoring, das die Auskreuzung der transgenen Sorten erfasst – sowohl, was ihre

Ausbreitung und Etablierung im Naturhaushalt betrifft als auch, was ihre Anwesenheit in gentechnikfrei erzeugten Produkten angeht. Darum kritisieren wir die Empfehlung des Bundesrates, die Verordnungsermächtigung zum behördlichen Monitoring streichen zu wollen, aufs Schärfste.

4. Laut Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete gestrichen werden. Welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es im Falle eines Eintrages gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebieten? Welche Haftungsregelungen gibt es hierzu – zum Beispiel wenn die Artenvielfalt dieser Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wird?

Der GenTG-E der Bundesregierung bezieht sich in Artikel 16 b auf die Absätze 3 und 4 des Artikels 6 der FFH-Richtlinie und den § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, der die entsprechenden Punkte der FFH-Richtlinie in nationales Recht umsetzt. Zusätzlich zur Inverkehrbringensgenehmigung nach der Freisetzungsrichtlinie wird für ökologisch besonders wertvolle Gebiete des NATURA 2000-Netzes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingefordert. Wenn sich GVO als nicht vereinbar mit den in der FFH-Richtlinie festgelegten Erhaltungszielen erweisen, kann eine Nutzung von GVO in den als „ökologisch sensibel“ definierten Gebieten untersagt werden.

Wenn ein Eintrag von GVO in einem Naturschutzgebiet bereits stattgefunden hat, gibt es unseres Wissens keine rechtlichen Schutzmöglichkeiten – weder um den GVO wieder zu entfernen noch um seine weitere Ausbreitung und Etablierung zu stoppen.

Auch Haftungsregelungen für den Fall, dass die Artenvielfalt solcher Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wurde, gibt es nach unserer Kenntnis nicht.

Dies liegt auch daran, dass bis heute jede Definition eines ökologischen Schadens fehlt.

Hier sehen wir dringenden politischen Handlungsbedarf sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene.

III. Gute fachliche Praxis

1. Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung zu verzichten? Könnten vom Inverkehrbringer mitzuliefernde Produktinformationen („Beipackzettel“) mit einzuhaltenden Regeln in ähnlicher Weise eine effektive Koexistenz gewährleisten? Haftet dann der Inverkehrbringer, wenn sich diese Detailvorgaben als unzureichend erweisen?

Die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen der Guten Fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung zu verzichten, ist in unseren Augen ein Affront gegen die Mehrheit der Landwirte und Verbraucher, die auch in Zukunft noch gentechnikfrei produzieren und essen wollen. Für uns ist die Regelung der Koexistenz über die Festlegung der Guten Fachlichen Praxis einer der Kernpunkte des Gesetzes, der auf keinen Fall fehlen darf.

Sollte der Bundesrat eine Rechtsverordnung zur Guten Fachlichen Praxis tatsächlich verhindern, könnten wir uns folgendes Modell vorstellen:

Der Gesetzgeber formuliert – wie in § 16 c des GenTG-E im Grundsatz geschehen – die allgemeinen Ziele und den Rahmen der Guten Fachlichen Praxis sowohl für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen als auch für die Haltung gentechnisch veränderter Tiere, ebenso für die Lagerung und Beförderung von GVO im der

landwirtschaftlichen Produktion vor- und nachgelagerten Bereich. Aufgrund dieser Vorgaben formuliert der Inverkehrbringer (in der Regel der Saatguthersteller) in einer Produktinformation die Regeln der Guten Fachlichen Praxis (wie es § 16 (5) vorsieht), die der GVO-anbauende Landwirt einzuhalten hat.

Die Einhaltung dieser Regeln hat der GVO – anbauende Landwirt zu dokumentieren. Dem Saatguthersteller steht es frei, Schulungen für Landwirte durchzuführen, um ihn im Umgang mit transgenem Saatgut und den einzuhaltenden Koexistenzmaßnahmen zu unterweisen.

Tritt beim Nachbarn eines GVO-anbauenden Landwirts trotz nachprüfbarer und dokumentierter Einhaltung der Guten Fachlichen Praxis eine GVO-Verunreinigung auf, kann der GVO-anbauende Landwirt den für die Produktinformation Verantwortlichen wegen fehlerhafter Produktinformation verklagen und den Schadensersatzanspruch, den sein Nachbar gegen ihn geltend macht, auf diesen übertragen.

Damit es – etwa aufgrund der Prozessdauer – zu keiner Verzögerung bei der Entschädigung kommt, tritt der GVO-anbauende Landwirt in Vorleistung.

Hat der GVO-anbauende Landwirt die in der Produktinformation festgelegte Gute Fachliche Praxis nicht eingehalten, ist selbstverständlich er seinem Nachbarn direkt und unmittelbar schadensersatzpflichtig.

2. Wer überwacht die Einhaltung der in der Produktinformation enthaltenen Vorgaben?

Wenn Inverkehrbringer bzw. Saatguthersteller die Verantwortung für die Festlegung der Regeln zur Guten Fachlichen Praxis und damit für die Gewährleistung der Koexistenz dadurch übernehmen, dass sie von ihren Kunden wegen fehlerhafter Produktinformation verklagt werden können, dann wäre es auch in ihrem Interesse, dass sie Einhaltung der in der Produktinformation enthaltenen Vorgaben überwachen.

IV. Sicherung der Koexistenz

1. Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnologie für die Produzenten aus dem landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen?

Sie ist in unseren Augen sehr schlecht. Außer dem Bericht des Joint Research Center der EU-Kommission von 2002 ist uns keine Studie bekannt. Gerade Daten aus dem Saatgut-, Futtermittel- und Lebensmittelsektor, die sämtliche Kosten für die Analysen auf GVO-Verunreinigungen systematisch erfassen und beziffern, wären sehr hilfreich, um die bisher unsichtbaren Kosten der Agro-Gentechnik transparent zu machen und sie nach dem Verursacherprinzip denen anzulasten, die sie verantworten. Dasselbe gilt für die Kosten für den Aufbau getrennter Produktionslinien.

Ein wichtiger Bereich ist auch die Imkerei, für die keine Daten vorliegen. Die Sachlage stellt sich hier insofern als besonders kompliziert dar, als hier viele verschiedene Honigchargen von den unterschiedlichsten Standorten und Pflanzen untersucht werden müssen.

2. Können Landwirte sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen? Welche wirtschaftlichen Folgen sind von der Ent-

stehung solcher „Zonen“ zu erwarten? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche?

Landwirten steht es frei, sich mit ihren Nachbarn auf die Einrichtung gentechnikfreier Regionen zu verständigen und entsprechende Selbstverpflichtungserklärungen abzugeben. Landwirte vermeiden auf diese Weise vor allem die Kosten, die ihnen durch Analysen auf GVO-Verunreinigungen oder durch möglicherweise von ihnen einzuhaltende Koexistenzmaßnahmen entstehen würden. Nicht zuletzt bleibt so der Friede in den Dörfern gewahrt.

Darüber hinaus werden die in gentechnikfreien Regionen wirtschaftenden Landwirte interessante Kunden für den Futtermittelmarkt, der sich gerade auf die neuen Kennzeichnungsregeln für GVO-Futtermittel einstellt.

Gleichwohl sind gentechnikfreie Regionen in unseren Augen ein Notbehelf, da es möglich sein sollte, auf der ganzen landwirtschaftlichen Nutzfläche in Deutschland und jedem einzelnen Hof gentechnikfrei zu wirtschaften.

3. Sehen Sie im Schutz und Erhalt des von der großen Mehrheit der Verbraucher bevorzugten Marktsegmentes „gentechnikfreie Lebensmittelproduktion“ einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern, die dieses Marktsegment kaum oder nicht schützen?

Die Verbraucherablehnung ist in Bezug auf die Agro-Gentechnik in der EU und in Deutschland seit dem Beginn ihrer Markteinführung im Jahr 1996 stabil hoch. Kein marktwirtschaftlich denkender Landwirt wird einen solchen Wettbewerbsvorteil leichtfertig aufs Spiel setzen, zumal ihm der Zusammenbruch der Maisexporte aus den USA und der Rapsexporte aus Kanada in die EU geläufig sein dürfte. Der Wettbewerbsvorteil betrifft nicht nur den EU-Binnenmarkt von mittlerweile 450 Millionen Verbrauchern, sondern beispielsweise auch Japan und die USA.

4. Welche Bestimmungen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus sind besonders wichtig für den Erhalt und Ausbau dieses Marktsegmentes?

Die Kosten, die den gentechnikfrei produzierenden Landwirten und Lebensmittelherstellern entstehen, müssen gemäß dem Verursacherprinzip von denjenigen getragen werden, die sie verursachen. Es kann nicht angehen, dass der überwiegende Teil der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie sowie die VerbraucherInnen über höhere Lebensmittelpreise die Einführung der Agro-Gentechnik subventionieren.

Die Haftung muss so geregelt sein, dass die von GVO-Einträgen betroffenen Landwirte schnell und unbürokratisch entschädigt werden. Dabei sollte die Entschädigung nicht erst bei Überschreitung des Schwellenwerts von 0,9 Prozent greifen. Dieser für die Haftung relevante Schwellenwert ist insofern viel zu hoch angesetzt, als viele Verarbeiter wie Mühlen oder Lebensmittelhersteller am Beginn der Verarbeitungskette auch gering verunreinigte Chargen ablehnen, um so einen Puffer zu haben. Diesen benötigen sie, um ihrerseits den Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 Prozent nicht zu überschreiten.

Gentechnikfreie Regionen sollten rechtlich abgesichert werden.

5. Besteht bei ungenügendem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Gefahr des Verlustes von Verbrauchervertrauen,

Marktanteilen und Arbeitsplätzen z.B. im Bereich ökologische Lebensmittelproduktion?

Der Verlust des Verbrauchervertrauens würde sich nicht allein auf den Bereich der ökologischen Lebensmittelproduktion beschränken, sondern auch den konventionellen Bereich erfassen. Die Kennzeichnung „genetisch verändert“ auf Lebensmittelprodukten gilt VerbraucherInnen als Stigma.

V. Standortregister

1. Muss bei der großen Skepsis der Bevölkerung gegenüber der grünen Gentechnik die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim gerade begonnenen Erprobungsanbau von Gen-Mais in Sachsen-Anhalt nicht kontraproduktiv wirken?
Welche Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen sehen Sie in diesem Zusammenhang?

Unserer Ansicht nach hat die Geheimhaltung der Felder für den Erprobungsanbau in allen beteiligten Bundesländern die Bedenken einer überwiegend gentechnikkritischen Bevölkerung bestätigt. Gerade die Tatsache, dass nicht einmal die Landesbehörden oder sogar die Landesminister die Standorte der Felder kennen (müssen), hat viele Menschen mit Mißtrauen gegen die Gentech-Protagonisten in Wirtschaft und Politik erfüllt.

Wir halten eine offene Deklaration der Felder für eine geeignete vertrauensbildende Maßnahme. Schilder mit der Aufschrift „Hier wächst gentechnisch veränderter Mais, um die Auskreuzungsdistanzen auf andere Kulturen zu untersuchen“ sollten gut sichtbar an den Feldrändern angebracht werden. Darüber hinaus sollten auch die Finanziere des Erprobungsanbaus, die beteiligten Saatgutfirmen und die Universitätsinstitute genannt werden, die die Versuche auswerten. Eine Offenlegung all dieser Rahmendaten wäre ein Zeichen der von Seiten der Innoplanta e.V., der Saatgutfirmen und der sachsen-anhaltinischen Landesregierung immer wieder postulierten Transparenz.

2. Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Standortregister? Halten Sie diese für ausreichend, um den Interessen der Gentechnikanwender als auch der gentechnikfreien Landwirtschaft gerecht zu werden? Inwieweit haben Imker, insbesondere Wanderimker, Anspruch auf Informationen aus dem Standortregister?

Wir halten die Regelungen zum Standortregister für völlig unzureichend. Als Fristen für den Eintrag ins Standortregister fordern wir drei Monate sowohl für Freisetzung (entgegen den im GenTG-E vorgesehenen frühestens zwei Wochen, spätestens drei Werktage vor Beginn der Freisetzung) als auch für den kommerziellen Anbau von GVO vor (entgegen den im GenTG-E vorgeschlagenen zwei Monaten).

Unverantwortlich ist in unseren Augen, dass die Informationen über Standorte mit GVO-Anbau Geheimwissen der Behörden bleiben sollen, das nur auf den besonderen Antrag einer definierten Gruppe zugänglich wird („soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht“, nämlich die Nutzungsbeeinträchtigung einer Sache, besonders eines Grundstücks und „kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss dieser Auskunft hat“).

Unserer Ansicht nach ist die Beschränkung des Zugangs zum Standortregister eine unangemessene Geheimniskrämerei, die einer demokratisch verfassten Gesellschaft nicht angemessen ist. Sie begünstigt in unangemessener Weise diejenigen, die sich von der Nutzung von GVO einen wirtschaftlichen Vorteil versprechen (Gentechnik-Industrie, Bauern) und beeinträchtigt die, die keine Ausbreitung von GVO in die Umwelt wollen (die Zivilgesellschaft) und die, die dadurch einen wirtschaftlichen Schaden erleiden können (GVO-frei wirtschaftende Bauern, Imker, Gärtner, Lebensmittelverarbeiter).

In unseren Augen muss jeder Informationen zur Lage der Fläche, zu den in den GVO neu eingebrachten Genen und zum *unique identifier* zum Nachweis der GVO erhalten können, unabhängig von einem glaubhaft zu machenden „berechtigten Interesse“ und der Zugehörigkeit zu einer definierten Gruppe.

Diese Informationspflicht muss es auch in Bezug auf gentechnisch veränderte Zuckerrüben und Kartoffeln geben, deren Anbauflächen nach dem GenTG-E nicht registriert werden sollen, weil bei ihnen eine Auskreuzungsmöglichkeit ausgeschlossen ist. Auch wenn dies zutrifft, unterliegen sie dennoch wie alle anderen GVO einer laut Freisetzungsrichtlinie verpflichtenden Monitoring und sind entsprechend im Standortregister zu erfassen.

Der im GenTG-E vorgesehene Zugang der Öffentlichkeit nur auf Gemeindeebene (über Name und Postleitzahl) macht es den ökologisch und konventionell wirtschaftende Landwirten, Imkern und Wanderimkern schwer, Informationen über den GVO-Anbau ihrer Nachbarn zu erhalten. Wenn sie herausgefunden haben, dass in ihrer Gemeinde gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, müssen sie bei ihrer zuständigen Landesbehörde einen Antrag auf Einsicht in das Register stellen. Von Bearbeitungsfristen oder gar einer Informationspflicht des GVO-anbauenden Landwirts gegenüber seinem Nachbarn ist nirgends die Rede. Damit ist ausgeschlossen, dass Bauern ihre Anbauplanung aufeinander abstimmen können und Imker ihre Bienenstände entsprechend platzieren können.

Die Definition eines berechtigten Interesses („... wenn die Nutzung einer Sache, insbesondere eines Grundstücks, durch den Antragsteller beeinträchtigt werden könnte. Dies wird bei einem in der Nähe von Freisetzungs- oder Anbaufläche liegenden Grundstück vermutet.“) schränkt den Kreis der Zugangsberechtigten unangemessen ein. Zudem wird „Nähe“ nicht definiert, was gerade für Wanderimker ein Problem werden könnte. Weiterhin ist es dem von der Auskunftspflicht betroffenen GVO-Anbauer möglich, ein „schutzwürdiges Interesse“ am Ausschluss der Auskunft geltend zu machen. Es bleibt offen, wer in der zuständigen Behörde innerhalb welcher Frist überprüft, ob das Ansinnen gerechtfertigt ist. Genauso wenig ist definiert, was ein „schutzwürdiges Interesse“ ist. Aufgrund der vielen undefinierten Rechtsbegriffe fürchten wir willkürliches Behördenhandeln und eine unterschiedliche Auslegung von Bundesland zu Bundesland.

Das Register erfüllt neben der Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit eine zweite Aufgabe: Es dient als Grundlage für das Monitoring der Auswirkungen freigesetzter oder kommerziell angebaute GVO. Da über das Monitoring die Langzeiteffekte von GVO auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit erfasst werden sollen, erscheint die Frist für die Aufbewahrung der Daten von 10 Jahren (Bundesregister) bzw. 15 Jahren (Landesregister) als viel zu kurz. Auswirkungen von GVO können u.U. erst nach Jahrzehnten sichtbar werden. Deshalb sprechen wir uns für die unbefristete Aufbewahrung der Daten aus. Nur so können Umweltschäden erfasst werden, ist das in der Freisetzungsrichtlinie vorgeschriebene Langzeitmonitoring möglich und zudem das in der Verordnung über die „Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung“ vorgeschriebene Sicherheitsnetz überhaupt erst realisierbar.

3. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Mitteilungspflichten an potentiell Beeinträchtigte für diejenigen einzuführen, die gentechnisch veränderte Organismen aussetzen oder anbauen wollen bzw. gentechnisch veränderte Tiere halten wollen?

Wir halten diesen Vorschlag für ausgezeichnet, da er den Nicht-Nutzern von GVO viel Recherchearbeit und etliche Behördengänge erspart. Diese Mitteilungspflicht sollte an die Frist von drei Monaten vor Anbaubeginn geknüpft werden, so dass die Nachbar-Landwirte eine gemeinsame Anbauplanung festlegen können. Es müsste sichergestellt werden, dass die Informationen zeitgleich im Standortregister erfasst werden und es müsste klargestellt werden, wer ein „potentiell Beeinträchtigt“ ist.

Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

1. In welchen Punkten geht der Entwurf über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien hinaus?

Wir sehen zwei Punkte:

- § 1 3., der als Zweck des Gesetzes die „Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik“ festschreibt.
- Das Standortregister, das den Zugang zu Informationen viel zu restriktiv handhabt und zudem eine zeitliche Befristung für die Aufbewahrung der Daten vorsieht. (siehe die ausführliche Antwort auf die Frage V. 2 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen)

2. Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinien in den anderen EU-Staaten?

Das ist uns nicht bekannt.

3. In welcher Weise und in welchem Maße baut der Entwurf zusätzliche bürokratische Hürden für die Zulassung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen auf?

Wir sehen im GenTG-E der Bundesregierung keinerlei zusätzliche Hürden für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen.

4. Welche zusätzliche Kosten kommen dadurch auf die Antragsteller zu?

Wir sehen im GenTG-E der Bundesregierung keinerlei zusätzliche Kosten für die Antragsteller.

Was die Kosten angeht, sehen wir nach derzeitiger Rechtslage die Antragsteller und die Anwender von GVO deutlich privilegiert, da sie weder für die bereits jetzt anfallenden Analysekosten noch für den Aufbau getrennter Produktionslinien aufzukommen haben.

5. Beurteilen Sie die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission für biologische Sicherheit den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend besetzt?

Wir begrüßen die Zweiteilung sehr, da die Beurteilung der Sicherheit gentechnischer Anlagen und der Sicherheit von Freisetzungen und Inverkehrbringen verschiedene Kompetenzen erfordert. Deshalb freut uns, dass der ökologische Sachverstand innerhalb der ZKBS gestärkt wird.

6. Sehen Sie einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen?

Ja, denn durch den spezifischen Zuschnitt auf geschlossene bzw. offene Systeme können die Kommissionen ihren wissenschaftlichen Sachverstand zielgenauer einsetzen.

7. Ist es fachlich gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen?

Wir verweisen auf unsere Antwort auf die Frage II. 1. von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

8. Ist es gerechtfertigt, für die Abdeckung von Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen über die gesetzlich bereits bestehenden Haftungsregelungen zusätzliche Haftungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen?

Ja, denn diese dienen der Präzisierung der bestehenden Haftungsregelungen und leisten dadurch einen Beitrag zur Rechts- und Planungssicherheit für Landwirte.

9. Wie müssten diese Haftungsregelungen ausgestaltet sein?

Wir halten die in § 36 a formulierten Haftungsregelungen im Grundsatz für gut und gangbar. Jedoch sollten Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen nicht erst ab einem Schwellenwert von 0,9 Prozent geltend gemacht werden können, da auch Verunreinigungen unterhalb des Kennzeichnungsgrenzwerts zu wirtschaftlichen Schäden bei gentechnikfrei wirtschaftenden Bauern führen werden. Bereits jetzt lehnen viele Marktteilnehmer am Beginn der Verarbeitungskette gering verunreinigte Chargen ab, um ihrerseits einen Puffer bis zum Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 Prozent zu haben.

Darüber hinaus erfüllt uns mit Sorge, dass es die geschädigten Bauern sind, die die Beweislast tragen. Das heißt im Einzelnen: Sie müssen die Kosten für die Analysen tragen; sie müssen selber aufwändig recherchieren, wer die Verunreinigung ihrer Ernten verursacht hat (zur Problematik des Zugangs zu diesen Informationen siehe unsere Ausführungen Frage V. 2. von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Standortregister); sie müssen für die Prozesskosten aufkommen; sie tragen als konventionell wirtschaftender Landwirt, der sich seinen Abnehmern gegenüber zur Lieferung gentechnikfreier Ware verpflichtet hat oder als ökologisch wirtschaftender Landwirt unter Umständen einen irreparablen Imageschaden davon, der sie ihre wirtschaftliche Existenz kosten kann; es ist offen, wann sie entschädigt werden, weil unklar ist, wie zügig die Gerichte arbeiten und durch wie viele Instanzen der Prozess geht.

10. Wie beurteilen Sie einen Ausgleichsfonds für finanzielle Mindereinnahmen von Nachbarn und für welche Fälle sollte der Fonds zur Anwendung kommen?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage I. 1, zu Frage I. 2 und zu Frage I. 3 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie auf die Antwort zu III. 1.

11. Durch wen sollte der Fonds finanziert werden und in welcher Höhe mussten Geldmittel für den Fonds bereitgestellt werden?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage I. 1 und zu Frage I. 2 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

12. Welche Alternativen zur Regelung eines Ausgleichs von finanziellen Minder-einnahmen sehen Sie?

Den § 36 a GenTG-E.

13. Halten Sie den Erlass einer Verordnung zu Regelung der guten fachlichen Praxis der Koexistenz für notwendig oder wie und an welcher Stelle sollten Ihrer Meinung nach Fragen der Koexistenz geregelt werden?

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Ziele und der Rahmen der Guten Fachlichen Praxis seitens des Gesetzgebers definiert werden müssen, um so die Koexistenz zu gewährleisten. Ein Anbau von GVO ohne Koexistenzregeln würde mittelfristig zu einer flächendeckenden gentechnischen Verunreinigung der gesamten Landwirtschaft führen, wie es in den USA und Kanada bereits der Fall ist. Deshalb halten wir eine Verordnung zur Regelung der Guten Fachlichen Praxis der Koexistenz für dringend notwendig. Die Gute Fachliche Praxis sollte so gut geregelt sein, dass der Haftungsfall die absolute Ausnahme bleibt. Sollte der Bundesrat eine Rechtsverordnung weiterhin ablehnen, verweisen wir auf unseren Vorschlag, wie die Gute Fachliche Praxis über die Produktinformation durch die Inverkehrbringer geregelt werden könnte. Diesen haben wir in unserer Antwort auf die Fragen III. 1. und 2. der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen unterbreitet.

14. Welche Fragen der Koexistenz müssen noch geregelt werden?

Es muss definiert werden, wann die Koexistenz sowohl in ökonomischer als auch in ökologischer Sicht als gescheitert anzusehen ist. Wenn die Ausbreitung und Etablierung von GVO im agrarischen und nicht agrarischen Ökosystem eine gentechnikfreie Landwirtschaft unmöglich macht oder wenn ökologische Schäden entstehen, muss die experimentelle Freisetzung oder der Anbau abgebrochen werden. Dazu brauchen wir klare Abbruchkriterien.

Eine Voraussetzung für Koexistenz ist Transparenz. Deshalb muss der Zugang zu den Standortregistern jederzeit für alle gewährleistet sein.

Koexistenz muss sich unserer Auffassung nach außer auf den Anbau auch auf den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich erstrecken, also auf Transport, Lagerung und Verarbeitung sowie auf die Imkerei. Berücksichtigt werden muss zudem die gemeinschaftliche Nutzung sämtlicher Maschinen und Transportbehältnisse.

15. Ist die Koexistenz durch sortenspezifische Abstandsgebote zu regeln und zu gewährleisten?

Wir sind generell ausgesprochen skeptisch, dass Koexistenz überhaupt dauerhaft zu gewährleisten ist. Sortenspezifische Abstandsregelungen sind sicherlich ein Beitrag, weitere wären großräumige Pufferzonen um GVO-Felder sowie Mantelsaaten auf den Flächen der GVO-Anbauer. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Fläche der gentechnikfrei wirtschaftenden Betriebe nicht geschmälert wird.

Festzuhalten ist, dass es nicht koexistenzfähige Pflanzen gibt. Bei Raps werden auch sortenspezifische Abstandsgebote auf Dauer keine Koexistenz ermöglichen. Nicht zu unterschätzen ist eine konsequente Trennung von GVO-haltigen Produkten und ohne GVO hergestellte Produkten während Transport, Lagerung und Verarbeitung. Zur Koexistenz gehört weiterhin Transparenz. Deshalb muss der Zugang zum Standortregister parzellengenau allen Interessierten jederzeit offen stehen. Darüber hinaus muss es eine aktive Informationspflicht desjenigen, der gentechnisch verändertes Saatgut ausbringen will, gegenüber seinen Nachbarn, seiner Gemeinde und der Öffentlichkeit geben. Als entscheidendes Instrument zur Gewährleistung der Koexistenz betrachten wir die disziplinierende Funktion des Haftungsrechts.

16. Ist eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ausreichend?

In unseren Augen ist sie ausreichend. Viel entscheidender als die Ansiedlung der Anbauregistrierung auf Landes- oder Bundesebene ist die Gewährleistung des Zugangs zu den Informationen über die Anbauflächen. Siehe dazu die ausführliche Antwort zu Frage V. 2 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

17. Welchen Sinn sollen Zulassungsregeln in „sensiblen Gebieten“ haben?

Der Schutz der biologischen Vielfalt ist ein international anerkanntes und durch die Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) verpflichtendes Ziel. Deutschland ist Unterzeichnerstaat der CBD. Wirkungsketten, die mit den neuen GVO-Sorten verbunden sind und die zum Verlust der biologischen Vielfalt und von pflanzengenetischen Ressourcen führen könnten, sind bisher wenig verstanden und kaum untersucht. Deshalb sollte aufgrund des Vorsorgeprinzips ein Anbauverbot in „ökologisch sensiblen Zonen“ erfolgen.

18. Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen?

Vorteile sehen wir in der möglichen Absprache der Landwirte untereinander in Bezug auf ihre Anbauplanung. Auch Imker und Wanderimker könnten sich auf den GVO-Anbau einstellen und ihre Bienenstände entsprechend platzieren. Darüber hinaus betrachten wir die zeitige Ankündigung als Gebot der Transparenz. Nachteile sehen wir nicht.

19. Welche Rolle könnte hierfür ein großflächiger Erprobungsanbau spielen und wie sollte dieser initiiert werden?

Wie ein großflächiger Erprobungsanbau auf keinen Fall durchgeführt werden sollte, zeigt die von Sachsen-Anhalt gestartete Initiative. Felder, von deren Lage nicht einmal die zuständigen Landwirtschaftsminister der beteiligten Bundesländer Kenntnis haben, ganz zu schweigen von den benachbarten Bauern, die ohne ihr Wissen und ihre Einwilligung „Koexistenzzwangsverpflichtet“ worden sind, intransparente Versuchsbedingungen, die allzu enge Verbandelung von Landesregierung und Gentechnik-Lobbyisten, Haftung allein aus Steuermitteln- so stellen wir uns einen Erprobungsanbau, der klären soll, ob und wie Koexistenz in der Praxis funktionieren kann, sicher nicht vor.

Ein Erprobungsanbau könnte folgendermaßen vonstatten gehen:

- Als Saatgut sollten nicht transgene, sondern konventionelle Sorten mit einem spezifischen Erkennungsmarker gewählt werden.

- Der Anbau findet gemäß den gesetzlichen Regelungen der Guten Fachlichen Praxis statt. Diese umfassen auch Transport, Lagerung und Verarbeitung und erstrecken sich von der Saatguterzeugung bis zur Verarbeitung der Ernteprodukte zu Lebens- oder Futtermitteln.
- Die Initiative geht vom BMVEL aus, die Koordination liegt beim Bundesamt für Naturschutz.
- An der Planung sind alle relevanten Gruppen beteiligt.
- Der Anbau wird als ergebnisoffen konzipiert und findet in drei aufeinander folgenden Jahren statt.
- Die Überwachung und Auswertung liegt beim Bundesamt für Naturschutz.

20. Welche Regelungen des Gesetzes stellen die größten Hindernisse für die Anwendung der Grünen Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung dar?

Wir sehen keine Hindernisse.

21. Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Festlegungen des Gesetzeszweckes in § 1, insbesondere die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips, und sehen Sie den Gesetzeszweck in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes insgesamt angemessen umgesetzt?

Bei der expliziten Aufnahme des Vorsorgeprinzips als Zweck des Gesetzes handelt es sich um eine Umsetzung der Vorgaben der EU-Freisetzungsrichtlinie. Darüber hinaus ist es ein Zeichen für die große umweltpolitische Sensibilität innerhalb der EU und sehr zu begrüßen.

Desweiteren wird die Koexistenz als Gesetzeszweck aufgeführt. Damit sie tatsächlich gewährleistet werden kann, benötigen wir die im GenTG-E angekündigte Rechtsverordnung zur Regelung der Guten Fachlichen Praxis des GVO-Anbaus, ebenso die Rechtsverordnung zum Monitoring. Neben dem Betreiber-Monitoring muss ein staatliches Monitoring stattfinden. Darüber hinaus ist ein frei zugängliches Anbauregister notwendig, und es muss eine Definition von Abbruchkriterien für experimentelle Freisetzungen und kommerziellen Anbau erfolgen.

Als weiterer Gesetzeszweck wird die „Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik“ aufgeführt. Ob daraus ein Zielkonflikt mit dem Vorsorgeprinzip erwächst, ist offen.

Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag

1. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen?

Nein.

2. Sind die hohen Erwartungen, die der Bundeskanzler mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ geweckt hat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der grünen Gentechnik als einer Zukunftstechnologie zu vereinbaren und zu erfüllen?

Für den BUND ist die Gentechnik keine „Zukunftstechnologie“, da sie den Kriterien der Nachhaltigkeit nicht genügt.

3. Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung und von Bundesministerin Künast zu bewerten, wonach bis heute keine Schäden für Mensch und Umwelt durch die grüne Gentechnik bekannt sind?

Diese Einschätzung ist uns nicht bekannt.

4. Wäre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich?

Ja.

5. Welche Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf verhindern bzw. erschweren eine gleichberechtigte Koexistenz?

Die Rechtsverordnung zur Guten Fachlichen Praxis liegt noch nicht vor.

Der Zugang zum Standortregister ist unzureichend geregelt.

Die Monitoring-Rechtsverordnung liegt noch nicht vor.

Abbruchkriterien für den experimentellen und kommerziellen Anbau fehlen.

Die Kosten der Trennung von GVO und nicht-GVO-Produkten und der Vermeidung von Verunreinigungen werden bisher nicht von denen getragen, die sie verursachen: den GVO-Anwendern. Damit liegt eine indirekte Subventionierung und deutliche Begünstigung der Agro-Gentechnik vor.

6. Wie ist die im Gentechnikgesetz-Entwurf vorhandene Haftungsregelung für Landwirte und Biotech-Unternehmen zu bewerten?

Wir bewerten die Haftungsregelung grundsätzlich positiv. Unsere Kritik haben wir in unserer Antwort auf Frage 9 der CDU/CSU dargelegt.

Die Landwirte unterliegen in Bezug auf ökonomische Schäden, die sie bei ihren konventionell und ökologisch wirtschaftenden Nachbarn verursachen, dem Verursacherprinzip, die Biotech-Unternehmen sind von der Haftung ausgenommen.

7. Welche alternativen Haftungsregelungen sind möglich ggf. zu favorisieren?

Unsere Vorstellungen dazu haben wir in unserer Antwort auf die Frage III. 1 der SPD und von Bündnis/Die Grünen dargelegt.

8. Welche Auswirkungen hat der vorliegende Gesetzentwurf für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland?

Mit den Nachbesserungen, die im Bereich der Gewährleistung der Koexistenz erforderlich sind (siehe unsere Antwort auf Frage 5) , wird er einen Beitrag dazu leisten, die Wettbewerbsvorteile des Agrarstandorts Deutschland zu sichern.

9. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, die Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung,

Wirtschaft und Landwirtschaft zu verbessern?

Mit den Nachbesserungen, die im Bereich der Gewährleistung der Koexistenz erforderlich sind (siehe unsere Antwort auf Frage 5), kann er einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft leisten.

10. Wie ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Gesetzesinitiativen in Mitgliedsstaaten der EU zu bewerten?

Diese sind uns nicht bekannt, deshalb können wir kein Urteil abgeben.

11. Welche Mitgliedsstaaten der EU werden die entsprechenden europäischen Vorgaben im Bereich der Grünen Gentechnik ähnlich restriktiv umsetzen, und in welchen Punkten?

Das ist uns nicht bekannt.

12. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse der ZKBS zu bewerten?

Positiv. Wir verweisen auf unsere Antworten auf die Fragen 6 und 7 der CDU/CSU.